

STUDIENBRIEF

**BETRIEBLICHES
RECHNUNGSWESEN**

STUDIENBRIEF

BETRIEBLICHES RECHNUNGSWESEN

afw Wirtschaftsakademie Bad Harzburg GmbH
Am Stadtpark 1, 38667 Bad Harzburg
Telefon +49 (0) 5322 9020-0,
Telefax: +49 (0) 5322 9020-40
Internet: <https://www.afwbadharzburg.de>
eMail: bildung@afwbadharzburg.de

Copyright afw Wirtschaftsakademie Bad Harzburg GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der afw Wirtschaftsakademie unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.



FSC Umwelthinweis:

Dieses Skript wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt. Das Papier erfüllt die Kriterien des Forest Steward Council (FSC), welches sich zum Ziel gesetzt hat, die Wälder der Erde umweltgerecht und nachhaltig zu nutzen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Ziele und Aufgaben des Rechnungswesens	7
2.1	Finanz- und Betriebsbuchhaltung.....	7
2.2	Grundbegriffe des Rechnungswesens.....	9
2.3	Buchführung.....	13
2.4	Einnahme-Überschuss-Rechnung.....	16
2.5	Zusammenfassung.....	18
2.6	Übungsaufgaben	20
3	Grundlagen der Buchführung	21
3.1	Inventur und Inventar	21
3.2	Kapitalvergleich	25
3.3	Bilanz.....	26
3.4	Bilanz und doppelte Buchführung.....	32
3.4.1	Doppelte Buchführung	32
3.4.2	Veränderungen der Bilanz.....	33
3.4.3	Buchen in Bestandskonten.....	35
3.4.4	Buchungssätze.....	36
3.4.5	Abschluss der Bestandskonten	39
3.5	Die Gewinn- und Verlustrechnung.....	42
3.5.1	Eigenkapital und Gewinn und Verlust.....	42
3.5.2	Gliederung der GuVR.....	47
3.6	Kontenrahmen und Kontenplan.....	52
3.7	Zusammenfassung.....	54
3.8	Übungsaufgaben	56
4	Grundbegriffe der Bilanz	58
4.1	Anlagevermögen	61
4.2	Umlaufvermögen	63
4.3	Rechnungsabgrenzungsposten.....	66
4.4	Eigenkapital.....	68
4.5	Rückstellungen.....	74
4.6	Verbindlichkeiten	77
4.7	Zusammenfassung.....	78
4.8	Übungsaufgaben	80
5	Grundbegriffe der Gewinn- und Verlustrechnung	81
5.1	Umsatzerlöse und Gesamtleistung.....	81
5.2	Betriebsergebnis	82
5.3	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.....	87
5.4	Jahresergebnis und Bilanzergebnis	88
5.5	Zusammenfassung.....	94
5.6	Übungsaufgaben	95
6	Anhang, Lagebericht und Bewertung	96
6.1	Der Anhang.....	96

6.2	Der Lagebericht.....	97
6.3	Bewertung	98
6.4	Zusammenfassung.....	101
6.5	Übungsaufgaben	102
7	Beurteilung von Bilanz und GuV-Rechnung.....	103
7.1	Qualitätsnormen und Regeln.....	115
7.2	Analyse der Bilanz.....	117
7.3	Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung	123
7.4	Kennzahlen	125
7.5	Zusammenfassung.....	131
7.6	Übungsaufgaben	132
8	Sonderthemen des Rechnungswesens	134
8.1	Handels- und Steuerbilanz	134
8.2	Die Hauptabschlussübersicht.....	136
8.3	Künftige Bilanzregeln	137
9	Lösungen zu den Übungsaufgaben	139
10	Stichwortverzeichnis	149
11	Literaturverzeichnis	151
12	Studienaufgabe Betriebliches Rechnungswesen	153

1 Einleitung

Der Studienbrief vermittelt Grundlagenwissen des betrieblichen Rechnungswesens mit Ausnahme der Lerninhalte, die in anderen Studienbriefen behandelt werden. Damit ist der Themenkreis weitgehend vorgegeben: Die Lernziele erstrecken sich auf das komplexe Gebiet von Buchführung und Jahresabschluss.

Im **2. Kapitel** werden nach einer Einführung in die Themenbereiche des Rechnungswesens wichtige Grundbegriffe der Finanzbuchhaltung erklärt. Es folgen die Aufgaben der Buchhaltung, die gesetzlichen Grundlagen für die Buchführungspflicht und "Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung". Mit dem Sonderfall der Einnahme-Überschuss-Rechnung endet dieser Teil.

Die konkreten Aufgaben der Buchführung von der Inventur bis zum Jahresergebnis, chronologisch, systematisch, lückenlos und ordnungsmäßig erfasst, kennzeichnet das **3. Kapitel**.

Im **4. und 5. Kapitel** lernen die Studierenden, die unverzichtbaren Begriffe in Verbindung mit dem Jahresabschluss zu unterscheiden und zu analysieren. Die Themen "Anhang", "Lagebericht" und "Bewertung" folgen im **6. Kapitel**.

Das **7 Kapitel** ist der Analyse der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mit den Themenkreisen Finanzierung, Liquidität und Rentabilität gewidmet. Es werden Bilanz- und Finanzierungsregeln aufgezeigt, ergänzt durch ein Kennzahlensystem, das Aufschluss darüber geben soll, wie ein Unternehmen finanziert ist, wie zahlungskräftig es ist und welche Ergebnisse es erreicht. Die praktische Anwendung der Regeln und Kennzahlen wird den Studierenden auf der Grundlage eines Praxisfalles verdeutlicht.

Die im Einzelnen aufgezeigten Verfahren der Analyse von Buchführung und Jahresabschluss greifen nur begrenzt in die Lernziele anderer Lehrbriefe des Studienganges ein. In einigen konkreten Einzelfällen, z. B. beim Return on Investment und beim Cash-Flow, werden vereinfachte Darstellungen gegeben, die der Studierende in anderen Studienbriefen vertiefen wird.

Das **8. Kapitel** behandelt Themen, mit denen die anderen Lernbereiche nicht unnötig belastet werden sollen. Hier geht es um die Unterscheidung von Handels- und Steuerbilanz, um das "Auslaufmodell Hauptabschlussübersicht" sowie um einen Ausblick auf eventuelle künftige Regeln für den Jahresabschluss mittlerer und großer Unternehmen auf Grund amerikanischer und europäischer Einflüsse.

Zahlreiche Fragen bleiben auf Grund der Vorgaben zum Umfang des Studienbriefs dem Nahunterricht und den Diskussionen in den Seminaren vorbehalten. Im Bedarfsfall können die Studierenden auf Wirtschaftslexika und die angegebene Literatur zurückgreifen. Das gilt z. B. für Sonderthemen wie Umsatzsteuer, Preisnachlässe, Behandlung von Geschäftsvorfällen im Perso-

nal- und Steuerbereich sowie für die EDV-Kontierung, die entweder auf den Belegen selbst oder auf Buchungslisten vorgenommen wird.

Wenn das einer der größten Experten und Bewunderer moderner doppelter Buchführung, Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832), geahnt hätte: Da jeder Betrag doppelt zu buchen ist, wird er bei der EDV-Kontierung automatisch auf dem Gegenkonto gegengebucht.

2 Ziele und Aufgaben des Rechnungswesens

2.1 Finanz- und Betriebsbuchhaltung

Das Rechnungswesen ist nach OLFERT (2011) „die Gesamtheit der Einrichtungen und Verrichtungen, die bezwecken, alle wirtschaftlichen Gegebenheiten und Vorgänge, im Einzelnen und Gesamten, zahlenmäßig nach Geld und – soweit möglich – nach Mengeneinheiten zu erfassen.“

Die Notwendigkeit des Rechnungswesens ergibt sich aus zwei Gründen:

1. Betriebswirtschaftlich erfordert die Vielzahl der betrieblichen Vorgänge als Folge der Leistungserstellung und Leistungsverwertung entsprechende Maßnahmen der mengen- und wertmäßigen Planung, Erfassung, Steuerung und Kontrolle.
2. Rechtlich werden bestimmte Anforderungen an das Unternehmen gestellt, die nur mit Hilfe eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens erfüllt werden können.

BORNHOFEN (2011) gibt folgende Übersicht über die Aufgaben des Rechnungswesens:

Buchführung

Die Buchführung ist eine Zeitraumrechnung. Sie erfasst die Vermögens- und Kapitalbestände und deren Veränderung zum Zwecke der Ermittlung des Erfolges eines Rechnungszeitraumes (Jahr, Monat). Vermögen und Kapital werden nach Art, Menge und Wert aufgezeichnet. Der Erfolg kann Gewinn oder Verlust sein.

Kalkulation

Die Kalkulation wird in der modernen Literatur als **Kosten- und Leistungsrechnung** bezeichnet. Sie ist eine Stück- bzw. Leistungseinheit-Rechnung. Die Kostenrechnung erfasst den in Geld bewerteten Gütereinsatz zur Herstellung von Erzeugnissen, zur Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen. Ihr Zweck ist die Ermittlung der Selbstkosten des hergestellten Produktes bzw. der Leistungseinheit.

Die **Leistungsrechnung** hat die Aufgabe, die betrieblichen Leistungen, gemessen an den Umsatzerlösen, Bestandsveränderungen und innerbetrieblichen Eigenleistungen zu erfassen und sie den Kosten gegenüberzustellen.

Statistik

Sie ist eine **Vergleichsrechnung**. Sie besteht in der zahlenmäßigen Erfassung von immer wiederkehrenden Vorgängen (Umsätze, Auftragseingänge, Zahlungsströme, Laufstunden von Maschinen). Als Quelle der Statistik dient

die Buchführung mit ihren Belegen und Erhebungen durch unmittelbare Mengenfeststellung mittels Zählung.

Planung

Unter Planung ist eine **Vorschaurechnung** zu verstehen. Sie ist eine auf die Zukunft gerichtete Rechnung und besteht in der Aufstellung und Vorgabe von Sollzahlen für begrenzte Zeiträume oder Projekte.

Diese vier Formen des Rechnungswesens stehen natürlich nicht nebeneinander, sondern hängen eng zusammen und ergänzen sich gegenseitig. Die Buchführung liefert also die Zahlen für die Selbstkostenrechnung, die Statistik wertet die Ergebnisse der Buchführung und Selbstkostenrechnung aus und stellt die ausgewerteten Zahlen der Planung zur Verfügung. Insoweit bilden alle Bereiche des Rechnungswesens eine Einheit und ein unverzichtbares Spiegelbild des Betriebsgeschehens.

Die Bereiche Kalkulation (Kosten- und Leistungsrechnung), Statistik und Planung sowie die mit Finanzierung und Investition verbundenen Fragen werden in anderen Studienbriefen behandelt. Wir richten daher unser Augenmerk in den folgenden Ausführungen hauptsächlich auf die Themen Buchführung und Jahresabschluss und streifen die anderen Bereiche, soweit es zur Erklärung und Vertiefung des Stoffes sinnvoll ist.

Im Allgemeinen (und als Prinzip der Aufbauorganisation) wird das Rechnungswesen zweigeteilt:

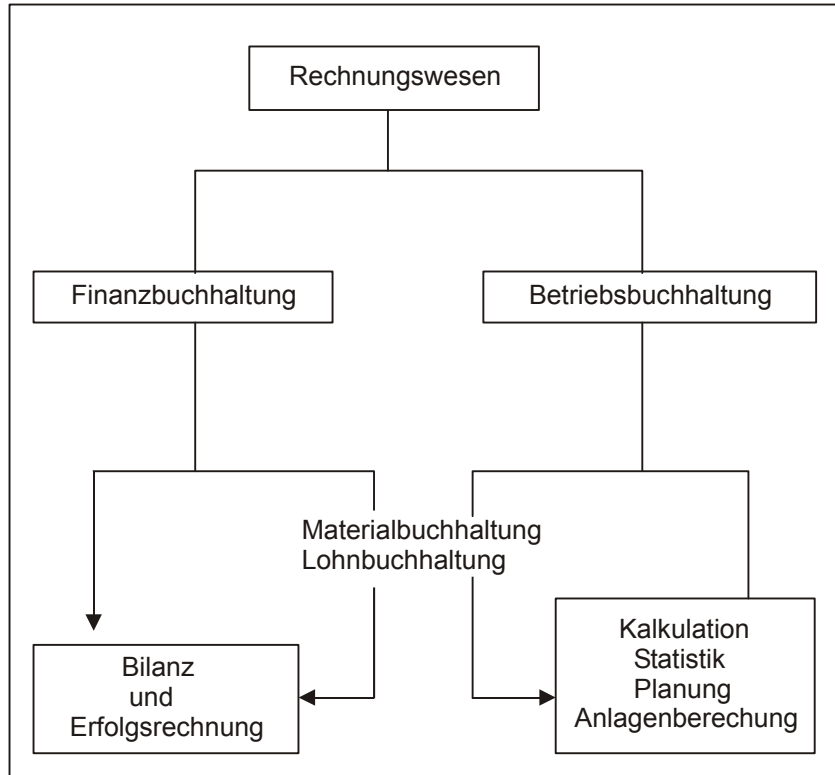


Abbildung 1: Aufteilung des Rechnungswesens

Die **Finanzbuchhaltung** (auch **Geschäftsbuchhaltung** oder externes Rechnungswesen genannt) erfasst die Beziehungen des Unternehmens zur Außenwelt. Ihre wesentliche Aufgabe ist es, die Geschäftsvorfälle belegmäßig zu erfassen und kostenmäßig zu verrechnen. Sie geht von den Beständen der Eröffnungsbilanz aus (= Bilanz eines Unternehmens zu Beginn der Geschäftstätigkeit überhaupt und dann am Anfang eines jeden neuen Wirtschaftsjahres) und zeichnet als Bewegungsrechnung deren Veränderungen auf. Dieser auf "Ausgaben und Einnahmen" sowie "Aufwand und Ertrag" aufgebaute Teil des Rechnungswesens wird vom Handels- und Steuerrecht gefordert. Er liefert Bemessungsgrundlagen für die Steuern und dient der Liquiditäts- und Finanzkontrolle.

Die **Betriebsbuchhaltung**, der zentrale Bereich des "internen Rechnungswesens", verfolgt die Größen "Kosten und Leistung" und liefert durch kurzfristige Abrechnungen Aufschluss über das innerbetriebliche Geschehen. Im Mittelpunkt steht die Erfassung der Kosten für Betriebsabrechnung und Kalkulation. (Sie haben bestimmt schon einmal etwas gehört vom so genannten BAB: Betriebsabrechnungsbogen). Dazu treten noch Hilfsrechnungen, wie Lohn- und Materialbuchhaltung, Anlagenrechnung, Statistik und Kostenplanung. Wie die obige Übersicht zeigt, sind insbesondere Material- und Lohnbuchhaltung gleichsam ein Drehpunkt zwischen den beiden Hauptbereichen des Rechnungswesens.

Der Umfang der Betriebsbuchhaltung ist nicht gesetzlich geregelt, sondern bleibt dem Ermessen des Unternehmens überlassen.

Das betriebliche Rechnungswesen dient mit seiner **Informationsfunktion** vor allem der **Unternehmensführung** als Entscheidungsgrundlage und Frühwarnsystem. Die im betrieblichen Rechnungswesen vorhandenen Informationen stellen eine fundierte Basis für betriebswirtschaftliche Entscheidungen (z. B. Investitionen) dar und zeigen bei Abweichen von angegebenen Werten der Unternehmensführung frühzeitig Handlungsbedarf an.

Das betriebliche Rechnungswesen hat aber auch die Aufgabe, die **Außenwelt zu informieren**. So sind z. B. große Kapitalgesellschaften (z. B. Aktiengesellschaften) verpflichtet, **ihre Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang** und ihren Lagebericht bekannt zu machen und die Unterlagen beim Handelsregister einzureichen (§ 325 Abs. 2 HGB).

Ebenfalls informiert das betriebliche Rechnungswesen über wesentliche **Besteuerungsgrundlagen** (z. B. **Umsatz, Gewinn, Vermögen**). Die Finanzverwaltung (**Finanzamt**) hat das Recht nachzuprüfen, ob die in den Steuererklärungen angegebenen **Besteuerungsgrundlagen** stimmen. Bei einer Prüfung wird mit Hilfe des betrieblichen Rechnungswesens festgestellt, ob die Steuern in der gesetzlich geschuldeten Höhe entrichtet worden sind.

2.2 Grundbegriffe des Rechnungswesens

Zum Verständnis des Rechnungswesens ist es erforderlich, folgende Begriffe zu unterscheiden:

Kosten und Leistungen

als Begriffe der Betriebsbuchhaltung. Sie werden in der Kostenrechnung einschließlich der ihr eingegliederten Leistungsrechnung verwendet.

Es handelt sich dabei um den Wertverzehr bzw. Wertzuwachs einer Abrechnungsperiode, der durch die eigentliche Betriebstätigkeit veranlasst ist und der nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet wird.

Die folgenden Begriffspaare beziehen sich auf die **Finanzbuchhaltung**.

Aufwendungen und Erträge

Aufwendungen sind der effektive Einsatz von Gütern und Leistungen einer Periode, der nicht nur der Erfüllung des Betriebszweckes, also der Leistungserstellung und Leistungsverwertung dient.

Aufwendungen können verschiedene **Ursachen** haben:

Zweckaufwendungen, die auch **Betriebsaufwendungen** genannt werden, entstehen bei der Leistungserstellung und Leistungsverwertung. Sie beziehen sich also ausschließlich auf die Erfüllung des Betriebszweckes und sind deckungsgleich mit den Kosten in der Kostenrechnung (z. B. Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Löhne, Gehälter).

Neutrale Aufwendungen dienen nicht der Realisierung des Betriebszweckes. Sie werden deshalb in der Kostenrechnung nicht angesetzt (z. B. betriebsfremde Aufwendungen, wie Spenden, Sanierungen, oder außerordentliche Aufwendungen, wie Verkauf einer Maschine unter Buchwert, oder periodenfremde Aufwendungen, wie Steuernachzahlung).

Erträge sind der Wertzuwachs durch erstellte Güter und Dienstleistungen. Wir unterscheiden:

Die **betrieblichen Erträge** werden durch die Leistungserstellung und Leistungsverwertung erzielt und beziehen sich ausschließlich auf die Erfüllung des Betriebszweckes. Sie werden als Leistungen den Kosten gegenübergestellt und können **Umsatzerlöse**, **innerbetriebliche Erträge** (z. B. aktivierte Eigenleistungen) oder **Nebenerlöse** (z. B. durch den Verkauf von Abfallprodukten wie Schrott) sein.

Neutrale Erträge (vergleichen Sie hier die neutralen Aufwendungen) dienen nicht dem Betriebszweck, resultieren also nicht aus der Erstellung und Verwertung der Güter und Dienstleistungen (z. B. betriebsfremde Erträge wie Spenden, Schenkungen oder außerordentliche Erträge wie Verkauf einer Maschine über Buchwert oder periodenfremde Erträge wie die Rückerstattung von Steuern).

Eine Ausnahme von der bisherigen Ertragsdefinition ist die **Einlage** (Kapitalerhöhung) durch die Eigentümer des Betriebes: sie wirkt erhöhend auf das Reinvermögen, ist aber dennoch kein Ertrag.

Auszahlungen und Einzahlungen

Auszahlungen sind der tatsächliche Zahlungsmittelabfluss aus dem Unternehmen in Form von Bargeld oder von Bank- bzw. Postgiroüberweisungen (z. B. Barentnahmen, geleistete Vorauszahlungen, Bareinkäufe).

Unter **Einzahlungen** sind dementsprechend sämtliche Zuflüsse an Zahlungsmitteln zu verstehen (z. B. Bareinzahlungen, Barverkäufe).

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben sind Geldabflüsse einschließlich Entstehung von Verbindlichkeiten. **Einnahmen** sind Geldzuflüsse einschließlich der Erhöhung der Forderungen.

Sie unterscheiden sich also von den Auszahlungen und Einzahlungen dadurch, dass die tatsächlichen Abflüsse oder Zuflüsse von Zahlungsmitteln um Forderungen bzw. Schulden berichtigt sind.

Ausgaben und Einnahmen entstehen durch schuldrechtliche Verpflichtungen, z. B. Kaufverträge, ohne dass zum Zeitpunkt eines Vertragsabschlusses entsprechende Auszahlungen oder Einzahlungen erfolgen müssen.

Ausgaben vermindern das Geldvermögen.

Beispiel

Ihre Firma kauft am 01. April Waren im Werte von 10.000 €. Das Zahlungsziel von einem Monat schöpfen Sie voll aus. Damit haben Sie folgende Ausgaben:

	Auszahlungen	0 €
+	Forderungsabgänge	0 €
+	Schuldenzugänge	10.000 €
=	Ausgaben	10.000 €

Einnahmen sind Zugänge des Geldvermögens. Lösen Sie bitte analog zum vorherigen Beispiel die Übungsaufgabe Kapitel 2.6 Nr. 4 zu Einnahmen und Einzahlungen.

Erlöse = am Markt abgesetzte Leistung. Sofern die Leistungen den Betriebszweck betreffen, sind es Umsatzerlöse bzw. Umsatz. Dazu rechnen auch andere Erlöse, z. B. aus Vermietung.

Betriebserfolg, neutraler Erfolg, Gesamterfolg (SCHMALEN, 2009)

Der **Betriebserfolg** ergibt sich als Saldo aus Betriebsertrag (= Ertrag ohne neutralen Ertrag) und Betriebsaufwand (= Aufwand ohne neutralen Aufwand). Er beschreibt, wie erfolgreich der Betrieb gewirtschaftet hat, wobei nur solche Vorgänge betrachtet werden, die

- der betreffenden Periode zuzurechnen sind,
- in den eigentlichen Betriebsprozess und die damit verbundene Leistungserstellung und -verwertung gehören sowie
- normalerweise anfallen.

Der **neutrale Erfolg** ergibt sich aus der Gegenüberstellung von neutralem Ertrag und neutralem Aufwand. Er gibt an, was der Betrieb "nebenbei" noch erwirtschaftet hat, also

- aus anderen Perioden herrührt,
- nicht aus dem eigentlichen Produktionsprozess hervorgegangen ist oder
- einen "einmaligen" Vorgang darstellt.

Der **Gesamterfolg** setzt sich aus Betriebserfolg und neutralem Erfolg zusammen. Die Abgrenzung wird vorgenommen, um festzustellen, ob der Gesamterfolg vorwiegend aus dem laufenden Betriebsprozess herrührt oder aus – mehr oder weniger "abgelegenen" – Nebentätigkeiten.

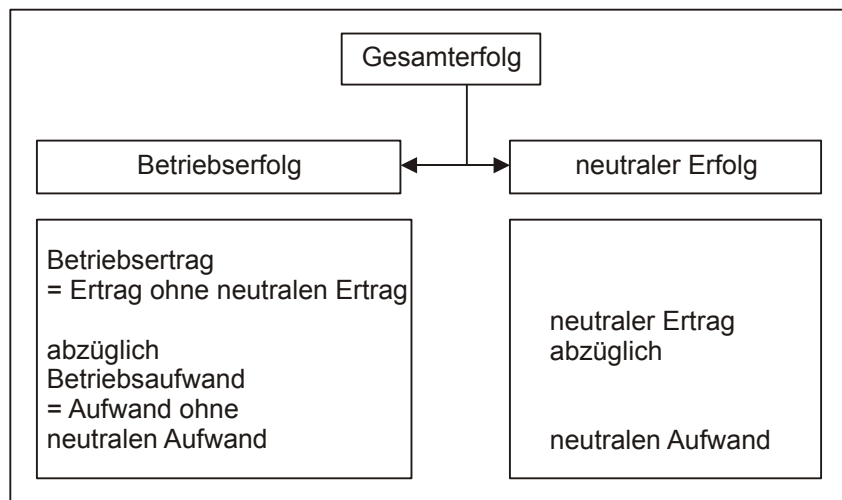


Abbildung 2: Zusammensetzung des Gesamterfolges

Der so ermittelte Gesamterfolg entspricht exakt dem bilanziellen **Gewinn = Ertrag – Aufwand**.

Würde man hingegen den Betriebserfolg definieren als Saldo aus Leistung und Kosten, so ergäbe sich ein abweichendes Ergebnis, da gilt:

Betriebsertrag	=	Leistung abzüglich Zusatz- und Andersleistung
und		
Betriebsaufwand	=	Kosten abzüglich Zusatz- und Anderskosten.

Generell kann dem Saldo aus Leistung und Kosten eine größere Treffgenauigkeit zuerkannt werden als dem Saldo aus Betriebsertrag und Betriebsaufwand.

Die Begriffe "Ausgaben, Aufwendungen, Kosten" sowie "Einnahmen, Erträge und Leistungen" sowie die Beziehungen zueinander könnten abschließend

gegeneinander abgegrenzt werden. Das würde jedoch den Rahmen dieses Studienbriefes sprengen. Nur soviel: Es gibt Ausgaben, die keine Kosten sind, wie Gewinnausschüttungen oder Privatentnahmen. Wiederum gibt es Kosten, die keine Ausgaben sind, wie der Verbrauch unentgeltlich erworbener Güter. Es gibt Einnahmen, die keine Erträge sind, wie die Rückzahlung eines gewährten Darlehens durch den Schuldner (= Einzahlung). Wiederum gibt es Erträge, die keine Einnahmen sind, wie selbst erstellte Maschinen als innerbetriebliche Leistung oder die Lieferung von früher durch Vorauszahlung bezahlten Produkten. Detaillierte Übersichten zu diesen Abgrenzungen mit praktischen Beispielen bietet OLFERT, 2011.

Im Zusammenhang mit den Begriffen Betriebserfolg bzw. Gesamterfolg geben wir abschließend einen Hinweis auf die **industrielle Buchführung**. Wie dargestellt, ergibt sich der Unternehmenserfolg als Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen. Dabei muss allerdings bei industriellen Fertigungsbetrieben die Zahl der in einer Periode hergestellten Produkte nicht mit der Zahl der abgesetzten Produkte übereinstimmen.

Bei einem Vergleich der Produktions- und Verkaufszahlen einer Wirtschaftsperiode ergeben sich dabei zwei grundlegende Möglichkeiten:

- Der Absatz überstieg die Produktion, das heißt, ein Teil der verkauften Erzeugnisse musste aus dem Lager entnommen werden;
- der Absatz war niedriger als die Produktion, das heißt, ein Teil der hergestellten Güter musste auf Lager genommen werden.

In beiden Fällen haben sich die Lagerbestände verändert. Derartige Vorgänge werden auf dem Konto "**Bestandsveränderungen**" gebucht und beeinflussen natürlich den Betriebserfolg.

2.3 Buchführung

„Die planmäßige, lückenlose und ordnungsgemäße Erfassung der Geschäftsvorfälle eines Unternehmens mit ihrem wesentlichen Inhalt und ihrem Geldwert mit Hilfe von Belegen bezeichnet man als Buchführung. Sie dient vor allem der

- **Selbstinformation** des Unternehmers,
- der **Rechenschaftslegung** gegenüber den Gesellschaftern,
- dem Nachweis der **Besteuerungsgrundlagen**,
- dem **Gläubigerschutz** und als **Beweismittel**.“

(BORNHOFEN, 2011)

Zur **Selbstinformation** gehört vor allem der jederzeitige Überblick über den Stand und alle Veränderungen der Vermögensteile und der Schulden. Der Unternehmer fragt, welchen Gewinn oder Verlust er innerhalb eines Zeitraumes erwirtschaftet hat, welche Aufwendungen und Erträge seinen Erfolg beeinflusst haben und wie hoch seine Privatentnahmen sind.

Besonders die Privatentnahmen (Geld, Waren, Dienstleistungen – Hofarbeiter arbeitet auf privatem Gelände –) haben schon manchem Kopfschmerzen bereitet. In einem Unternehmen, dessen Rechtsform ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft ist, mindern sie das betriebliche Vermögen und das Eigenkapital. Die Entnahme wird auf dem Privatkonto (ein Unterkonto des Eigenkapitalkontos) erfasst.

Die kapitalmäßige Beteiligung ist nicht immer mit einer Mitwirkung an der Geschäftsführung verbunden, so dass Kapitalgeber und -verwalter verschiedene Personen sind. Dies gilt z. B. für die stille Gesellschaft, die Kommanditgesellschaft (KG), die GmbH und für die AG. Hier gilt: Wer fremdes Kapital verwaltet, schuldet dem Kapitalgeber **Rechenschaft** über seine Verwaltung.

Aus Umsatz, Gewinn, Vermögen ergeben sich wesentliche **Besteuerungsgrundlagen**. Die Buchführung ist hier wesentliches Kontrollmittel.

Der direkte **Gläubigerschutz** dient z. B. Banken vor der Kreditentscheidung, der individuelle Gläubigerschutz, wenn die Buchführung den Unternehmer davor bewahrt, die eigene wirtschaftliche Lage falsch zu beurteilen und falsche unternehmerische Entscheidungen zu treffen.

Schließlich kann die Buchführung in einem Prozess als Beweismittel dienen. Das Gericht kann die Vorlegung der Bücher nach § 258 Abs. 1 **Handelsgesetzbuch (HGB)** anordnen.

Gesetzliche Grundlagen für die Buchführung ergeben sich aus dem **Handelsrecht** und dem **Steuerrecht**. Die grundlegenden Vorschriften nach dem HGB sind:

§ 238 HGB. Buchführungspflicht.

(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(2) Der Kaufmann ist verpflichtet, eine mit der Unterschrift übereinstimmende Wiedergabe der abgesandten Handelsbriefe (Kopie, Abdruck, Abschrift oder sonstige Wiedergabe des Wortlauts auf einem Schrift-, Bild- oder anderen Datenträger) zurückzuhalten.

§ 239 HGB. Führung der Handelsbücher.

(1) Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache zu bedienen. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.

(2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

(4) Die Handelsbücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Bei der Führung der Handelsbücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere festgestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

§ 240 HGB. Inventar.

(1) Jeder Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben.

(2) Er hat demnächst für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar aufzustellen. Die Dauer des Geschäftsjahres darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Der Begriff "Kaufmann" in § 238 HGB ist in § 1 HGB erklärt: **Kaufmann** ist, wer (selbstständig) ein Handelsgewerbe betreibt.

Als **Handelsgewerbe** gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der in § 1 Abs. 2 HGB bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstand hat (Groß- und Einzelhandel, Industrie, Versicherungen, Kreditinstitut, Handelsvertreter usw.). Die Buchführungspflicht gilt für alle eingetragenen Kaufleute, d.h. für alle Gewerbetreibenden.

Kaufleute im Sinne der Buchführungspflicht sind

- Gewerbetreibende lt. § 1 HGB
- Land- und Forstwirte, die nach § 3, Abs. 2 HGB in das Handelsregister eingetragen sind wegen ihres Geschäftsumfanges
- Handelsgesellschaften lt. § 6, Abs. 1 HGB (alle Kapitalgesellschaften)
- Eingetragene Genossenschaften laut § 17 Abs. 2 GenG
- Versicherungsunternehmen laut § 53, Abs. 1 VAG (nicht kleinere Vereine)

Freiberufler sind Nicht- Gewerbetreibende und damit aus handelsrechtlicher Sicht nicht buchführungspflichtig.

Nach erzieltm Erfolg laut § 141 AO ist buchführungspflichtig wer über 350.000 Euro Umsatz p.a. macht (ab 2004), 30.000 Euro Gewinn p.a. erzielt

(ab 2004) oder selbstgenutzte landwirtschaftliche Flächen im Wert von über 25.000 Euro (ab 2004) besitzt.

Sowohl Handelsrecht als auch das Steuerrecht verlangen vom Buchführungspflichtigen, dass er bestimmte **Buchführungsgrundsätze** beachtet. KLOOCK (1996) fasst sie unter Berücksichtigung von HGB und AO zusammen:

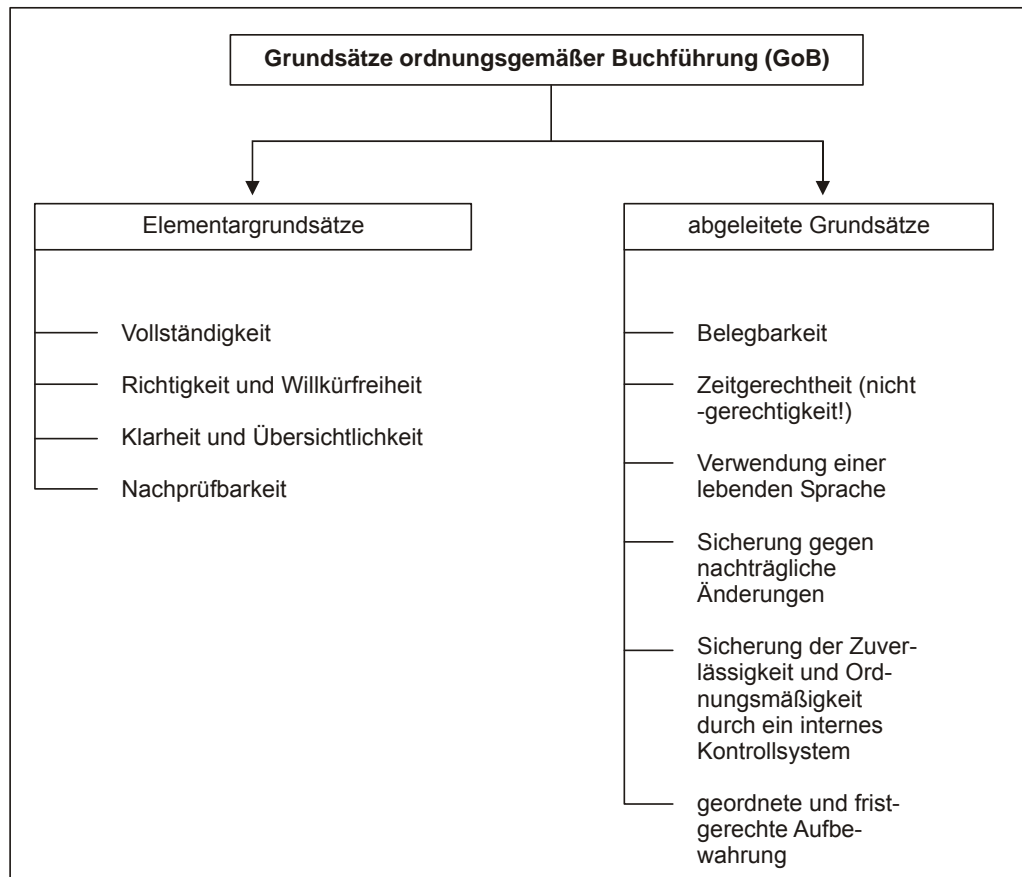


Abbildung 3: Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)

2.4 Einnahme-Überschuss-Rechnung

In diesem Studienbrief konzentrieren wir uns, wie Sie bemerkt haben werden, auf alle Kaufleute, die verpflichtet sind, Bücher zu führen. Alle anderen können sich der Einnahme-Überschuss-Rechnung bedienen, um ihren Gewinn (für die Steuer) zu ermitteln. Ohne Einschränkung gilt das für Freiberufler und sonstige Selbstständige, insbesondere kleinere Gewerbetreibende. Der große Vorteil dieser Rechnung ist: Es gilt das **Zu- und Abflussprinzip**. Danach werden Ausgaben erst dann erfasst, wenn tatsächlich Geld abfließt, und Einnahmen erst dann, wenn Geld einfließt.

Wer sich der Einnahme-Überschuss-Rechnung bedient, braucht niemals zu bilanzieren, es sei denn, er täte es freiwillig. Gesetzlich ist diese vereinfachte Art der Gewinnermittlung durch § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

Worin besteht der Unterschied?

Buchführung nach Handelsrecht: = Feststellung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich. Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss eines Wirtschaftsjahres und demjenigen am Schluss des vergangenen Wirtschaftsjahres. Die Veränderungen im Bestand kann man der Bilanz entnehmen, die Änderungen im Ertrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahme-Überschuss-Rechnung = Alle durch den Betrieb innerhalb eines Jahres stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben werden gegenübergestellt. Am Ende steht ein Gewinn oder ein Verlust fest.

Die Einnahme-Überschuss-Rechnung ist also eine vereinfachte **Geldverkehrsrechnung**.

Die Bilanzierer berücksichtigen darüber hinaus auch die Gegenstände (Waren, Büroausstattung, Maschinen), die es im Betrieb gibt oder die gerade angeschafft wurden. Deren Wert wird stets festgehalten. Ähnlich bei der Behandlung von Forderungen: Bei der Einnahme-Überschuss-Rechnung wird nur gefragt, was auf die Forderungen oder Verbindlichkeiten hin eingenommen oder ausgezahlt wird.

Ganz so rein ist die Geldverkehrsrechnung allerdings nicht. Wenn Sie ein teures, abnutzbares Wirtschaftsgut kaufen, z. B. eine Maschine, dann dürfen Sie nicht den gesamten, bereits bezahlten Preis sofort als Betriebsausgabe berücksichtigen. Wenn die Maschine 10.000 € gekostet hat und eine gewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren hat, dann dürfen Sie pro Jahr nur ein Zehntel des Kaufpreises, also 1.000 €, als Betriebsausgaben ansetzen.

Folgende selbstständig tätige Personen können sich für eine Einnahme-Überschuss-Rechnung entscheiden: Architekt, niedergelassener Arzt, Baustatiker, Bildhauer, EDV-Berater, Hebamme, Heilpraktiker, Journalist, Kosmetikerin, Kunstmaler, Lotse, Masseur (bei Schönheitsmassagen gewerblich tätig), Psychotherapeut, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater usw.

Theoretisch sieht (LESKE, 2002) eine Einnahme-Überschuss-Rechnung zum Jahresende wie folgt aus:

Betriebsausgaben	Betriebseinnahmen
<p>I. Laufende Ausgaben</p> <p>Löhne; Miete; Strom; Brennstoff; Porto; Telefon; Zinsen; Kfz-Kosten; Steuer und Versicherungen; Reparaturaufwendungen.</p> <p>II. Anschaffungen</p> <p>Umlaufvermögen (voller Betrag); Anlagevermögen (nur abnutzbares Anlagevermögen und hier nur der Abschreibungsanteil = Afa); geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG: voller Zahlungsbetrag).</p> <p>III. Sacheinlagen</p> <p>IV. Umsatzsteuer</p> <p>bezahlte Vorsteuer an das Finanzamt ausgezahlte Umsatzsteuer</p>	<p>I. Laufende Einnahmen</p> <p>Warenverkauf; Dienstleistungen.</p> <p>II. Veräußerungen</p> <p>Umlaufvermögen (wie bei Betriebsausgaben); Anlagevermögen; abnutzbares Anlagevermögen (Verkauf der alten Maschine: Kaufpreis - Restbuchwert); nicht abnutzbares Anlagevermögen, z. B. Grundstücksverkauf (Kaufpreis - Anschaffungskosten).</p> <p>private PKW-Nutzung; Eigenverbrauch an Waren.</p> <p>III. Umsatzsteuer</p> <p>eingenommene Umsatzsteuer; vom Finanzamt erstattete Vorsteuer; Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch.</p>
<p>Summe Betriebsausgaben</p>	<p>Summe Betriebseinnahmen</p>
<p>Summe Betriebseinnahmen abzüglich Summe Betriebsausgaben = Gewinn</p>	

Abbildung 4: Betriebseinnahmen und -ausgaben

2.5 Zusammenfassung

Wir unterscheiden hier sich gegenseitig ergänzende Formen des Rechnungswesens: Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung oder Kalkulation, Statistik und Planung.

Die Geschäfts- oder Finanzbuchhaltung erfasst die Außenbeziehungen des Betriebes; die Betriebsbuchführung beschäftigt sich mit dem internen Geschehen.

Zum Verständnis des Rechnungswesens ist die Unterscheidung folgender Begriffe zwingend erforderlich: Kosten, Leistungen, Aufwendungen, Erträge, Auszahlungen, Einzahlungen, Ausgaben, Einnahmen, Erlöse, Betriebserfolg.

Die Geschäfts- oder Finanzbuchführung, im Folgenden nur Buchführung oder Buchhaltung genannt, dient der Selbstinformation, der Rechenschaftslegung, als Besteuerungsgrundlage und Gläubigerschutz sowie als Beweismittel.

Gesetzliche Grundlagen für die Buchführungspflicht ergeben sich aus dem Handelsrecht und dem Steuerrecht. Die Begriffe "Kaufmann" und "Handelsgewerbe" sind vorrangig von Bedeutung.

Sowohl das Handelsrecht als auch das Steuerrecht verlangen, dass bestimmte "Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung" (GoB) beachtet werden. Dazu rechnen insbesondere Vollständigkeit, Richtigkeit, Klarheit und Nachprüfbarkeit.

Bestimmte Gewerbetreibende, Freiberufliche und andere Selbstständige, die nicht buchführungspflichtig sind, haben die Möglichkeit, ihre Gewinnermittlung in vereinfachter Form zu erstellen, und zwar durch die Einnahme-Überschuss-Rechnung.

2.6 Übungsaufgaben

1. Wie wird die Stück- bzw. Leistungseinheitsrechnung als Teilbereich des Rechnungswesens bezeichnet?
2. Wie nennt man die Finanz- oder Geschäftsbuchhaltung noch?
3. Den Wert der in einem Zeitraum verzehrten bzw. erstellten Güter nennt man ...
4. Ihre Firma kauft am 01. April Waren im Wert von 10.000 €. Das Zahlungsziel von einem Monat schöpfen Sie voll aus. In welcher Höhe sind beim Warenlieferer zum 01. April und zum 01. Mai Einzahlungen und Einnahmen feststellbar?
5. Ihre Firma spendet an eine politische Partei 250 €. Um welchen Aufwand handelt es sich?
6. Sie stellen in Ihrer Firma fest, dass ein Geschäftsvorfall nicht aufgezeichnet wurde. Welcher Sachverhalt liegt vor?
7. Der selbstständige Arzt Dr. R. betreibt in Bad Harzburg eine Facharztpraxis. Er erzielt aus seiner Praxis Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Sein Betrieb erfordert eine kaufmännische Organisation.
 - Ist R. Kaufmann im Sinne des HGB?
 - Ist R. buchführungspflichtig?
8. Kann das Finanzamt von einem Freiberufler die Vorlage einer Einnahme-Überschuss-Rechnung anstelle einer Buchführung nach Handelsrecht verlangen, die weitaus komplizierter ist?